



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hagen, Otto: Einiges von der deutschen Rechtseinheit

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Einiges von der deutschen Rechtseinheit

Von Otto Hagen

1



b wohl ein einziger Nichtjurist im deutschen Reiche am 18. August daran gedacht hat, daß vor einem Jahre mit der kaiserlichen Verkündigung des bürgerlichen Gesetzbuches der Rechtseinheit des deutschen Reichs auf dem Gebiete des Privatrechts die Geburtsstunde geschlagen hatte? Schwerlich — das allgemeinere Interesse an der Neugestaltung des bürgerlichen Rechts entbrannte zur Zeit der Reichstagskämpfe um den Entwurf zu schnell und zu plötzlich, als daß es nicht ebenso schnell in der nichtjuristischen Welt wieder hätte verrauchen sollen. Inzwischen ist in der juristischen Litteratur an Ausgaben aller Art, an Kommentaren und Materialsammlungen eine wahre Flut hereingebrochen; gelegentlich hört man auch davon, wie sich Interessentenkreise mit den neuen Vorschriften abzufinden suchen, z. B. die Hausbesitzerverbände ihren Mitgliedern raten, durch schriftliche Verträge den Mietern die mühsam erkämpften Rechtsvorteile wieder zu rauben, und beharrlich läuft noch immer die Frauenbewegung Sturm gegen den „Raub an den Frauen“ und gegen die „Unterdrückung der Frauen durch die Männer.“ In weitem Kreisen ist dagegen von einem wirklich lebendigen Interesse für das neue Recht kaum etwas zu spüren; wem eine Ahnung davon aufgegangen ist, wie wichtig für jeden, sei er Geschäfts- oder Privatmann, bis in die kleinsten Geschäfte des täglichen Lebens hinein die Kenntnis der neuen Vorschriften werden kann, der tröstet sich damit, daß es bis zum 1. Januar 1900 noch lange Zeit hat.

Es kommt noch eins hinzu, das Interesse abzukühlen: Ohne Zweifel ist das Ende der Rechtszersplitterung, der Beginn der Rechtseinheit ein nationales Ereignis ersten Ranges, geeignet, gerade bei den Hauptvertretern des nationalen Gedankens die lauteste Begeisterung zu wecken. Aber es ist bekannt, daß das Gegenteil eingetreten ist, daß gerade die Vorkämpfer des deutschen Rechts (juristisch gesprochen: die „Germanisten“) die ärgsten Feinde des bürgerlichen Gesetzbuchs geworden sind. Es ist bei ihren Angriffen viel Phrasen,

viel Überschwang und Übertreibung untergelaufen; gleichwohl hat augenscheinlich der laute Kampf der Germanisten in der Öffentlichkeit nachgewirkt, und wer es unternimmt, durch unbefangene Betrachtung der neuen Rechtsätze, durch eine von praktischen Gesichtspunkten ausgehende Vergleichung mit dem bestehenden Rechte Wert oder Unwert jener Angriffe zu ergründen, der setzt sich mit einem günstigen Urteil über das neue Recht leicht dem Verdacht aus, gute Miene zum bösen Spiele zu machen oder leichtfertig die äußere Rechtseinheit mit schwerster Schädigung des deutschen Volkstums zu bezahlen. Ja noch mehr: es hat einmal in der Täglichen Rundschau ein böses Wort gestanden von „einigen Richtern, denen aus praktischen Bequemlichkeitsgründen eine möglichst baldige Rechtseinheitlichkeit erwünscht sein würde.“ Damit ist die wirkliche Sachlage so schlimm verkannt, wie nur irgend möglich. Der Richter in seinem räumlich eng begrenzten Bezirke kommt nur äußerst selten in die Lage, ein andres Recht anzuwenden, als das ihm gewohnte und geläufige, vielleicht nicht häufiger, als er genötigt ist, ausländisches Recht (englisches, französisches, österreichisches usw.) zu ermitteln; wo der Fall, etwa in größern Städten, öfter an ihn herantritt, giebt es Hilfsmittel genug, sich schnell und ohne sonderliche Mühe zu unterrichten. Auch in solchen Bezirken, die unter besondrer Rechtszersplitterung leiden (z. B. Schleswig-Holstein), wird selbst der weniger erfahrene Richter nicht allzu langer Übung bedürfen, um sich zurechtzufinden. Solche Unbequemlichkeiten sind bei weitem nicht die schlimmsten und wohl kaum irgendwo als besonders drückend empfunden worden. Dagegen nun die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs! 2385 Paragraphen, zum Teil von großem Umfange, dazu 218 Artikel des Einführungsgesetzes und bei allen größern Gesetzen (Handelsgesetzbuch, Zivilprozessordnung, Konkursordnung) einschneidende Änderungen, endlich vollkommen neue Gesetze über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, die Grundbuchordnung und die An gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — in Richterkreisen hört man wohl die Ansicht aussprechen, daß etwa ein Drittel aller preussischen Richter sich der Mühe dieses Studiums nicht mehr unterziehen werde. Das mag übertrieben sein; aber auch abgesehen von der ersten geistigen Durcharbeitung des neuen Rechtsstoffes darf man die Schwierigkeiten nicht unterschätzen, die sich zunächst aus der Anwendung des neuen Gesetzes, aus dem Versagen aller altgewohnten wissenschaftlichen Hilfsmittel, dem Mangel einer festen Praxis und dem Bruch mit so mancher mehr der Gewohnheit als eigenem Nachdenken entstammenden Entscheidung ergeben werden.

Alles das aber trifft nicht nur die Richter, sondern in noch höhern Maße auch die Rechtsanwälte und damit das rechtsuchende Publikum. Es ist nicht zu bezweifeln, daß es während einer verhältnismäßig langen Übergangszeit manche überflüssige Gerichtskostenrechnung und manchen verlorenen Prozeß geben wird, bis sich das neue Recht eingelebt haben wird.

Und warum alle diese Schäden und Unbequemlichkeiten? Wozu überhaupt das neue Gesetz? Professor Gierke in Berlin hat zu Anfang vorigen Jahres in einem Aufsatz der Täglichen Rundschau*) noch einmal zusammengefaßt, was ihm an dem damaligen Entwurf anstößig erschien. Es wäre selbstverständlich mindestens verspätet, jetzt noch, nachdem die Entscheidung gefallen ist, im einzelnen auf seine Begründung einzugehen. Aber um einen richtigen Standpunkt gegenüber dem bürgerlichen Gesetzbuch zu gewinnen, interessiert uns auch heute noch der grundsätzliche Ausgangspunkt Gierkes bei seiner Verteilung des Entwurfs.

Gierkes Ideal eines deutschen Rechts kann seinen Zauber auf niemand verfehlen, der auf deutsche Gesinnung Anspruch machen will, und es soll ohne weiteres zugegeben werden: es kann gar nicht anders sein, als daß, wer das bürgerliche Gesetzbuch an einem Ideal des deutschen Rechts mißt, die bitterste Enttäuschung erleben muß. Ein Recht, dem Laien gleich verständlich, vertraut und lieb, wie für den Richter brauchbar und für den Gelehrten fruchtbar zu geistigem Weiterschaffen — ohne Zweifels läßt das bürgerliche Gesetzbuch gerade in dem ersten Punkte auf den ersten Blick viel zu wünschen übrig. Aber wo sollte ein solches Recht heute herkommen? Das Recht ist niemals das Erzeugnis eines Einzelnen, sondern immer das Ergebnis einer langen Entwicklung. Bei uns sind seit einem halben Jahrtausend Rechtswissenschaft und Rechtsprechung Wege gegangen, die der Volksseele fremd waren; seit einem Jahrhundert haben sich noch dazu in dem größten Rechtsgebiete Deutschlands, in dem des Allgemeinen Landrechts, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung von einander gesondert, denn es ist bekannt, daß der eigentlichen Rechtswissenschaft das Landrecht fast durchweg noch weniger als wie ein Stiefkind gegolten hat, daß die Entwicklung des Landrechts ausschließlich der Praxis anheimgefallen ist, die ohne jede nennenswerte Unterstützung von germanistischer Seite gar nicht anders konnte, als immer und überall an das römische Recht anzuknüpfen. Das einzige heute noch in Betracht kommende Lehrbuch, das die landrechtliche Praxis einem Gelehrten verdankt, ist von einem Romanisten (Dernburg) geschrieben! Wie sollte unter diesen Umständen heute eine Verwirklichung jenes Ideals möglich sein? Die einzige mögliche Frage ist vielmehr die, ob uns das bürgerliche Gesetzbuch dem Idealrechte nähert, ob es gegenüber dem bestehenden Rechte eine Verbesserung bedeutet. Wer diese Frage nicht verneinen kann und gleichwohl an der Verwerfung des bürgerlichen Gesetzbuchs festhält, der setzt sein Verhalten dem bedenklichen Vergleich mit einem Vorgang aus, über den die Geschichte bereits

*) Auch als Sonderabdruck schon in zweiter Auflage erschienen unter dem Titel: „Das bürgerliche Gesetzbuch und der deutsche Reichstag“ (Berlin, Karl Heymanns Verlag).

ihr Urteil gesprochen hat: mit der Verwerfung der Reichsverfassung von seiten der Abgeordneten, deren politischem Ideal sie nicht völlig gerecht wurde. Gierke warnt davor, „der äußern Rechtseinheit die innere Gesundheit und lebendige Kraft unsers Privatrechts zu opfern.“ Wo steckt denn aber die innere Gesundheit und lebendige Kraft unsers bestehenden Privatrechts? In den Tagen des Kampfes um den Entwurf hat man sich allerdings darauf besonnen, in dem Allgemeinen Landrecht, ja wohl gar auch im Code civil wichtige nationale Güter, in ihrem Verluste eine Schädigung des deutschen Volkstums zu sehen; früher wäre auf eine solche Schätzung niemand gekommen. Vom nationalen Standpunkt aus ist es das unvergängliche Verdienst des Allgemeinen Landrechts, die aus der „Rezeption“ geretteten Reste des deutschen Rechts vor der neuen romanistischen Hochflut zu Anfang dieses Jahrhunderts bewahrt zu haben; das bürgerliche Gesetzbuch macht die deutschrechtlichen Bestandteile, die sich in dem Allgemeinen Landrecht als lebensfähig erwiesen haben, zum Gemeingute des ganzen deutschen Reichs!

Gewiß wäre es ein verfehltes Bestreben, berechnigte landschaftliche Besonderheiten dem Schattenbild einer bloßen Zentralisation zu opfern; die bestehende Rechtszersplitterung ist aber nichts als ein Überbleibsel der politischen Zersplitterung Deutschlands in vergangener Zeit, ein Zeugnis der Ohnmacht der Reichsgewalt im Mittelalter. Von den bestehenden Partikularrechten hat sich kein einziges, bei allen einzelnen Vorzügen und Verdiensten, die geschichtliche Berechtigung des Fortbestehens erkämpft, weder das Allgemeine Landrecht noch das Sächsishe Gesetzbuch, von Pommerscher Bauerordnung, Joachimika, Sütisch Low usw. ganz zu geschweigen. Wenn das bürgerliche Gesetzbuch keinen andern Vorzug hätte als den, uns von dem „Trümmerfelde deutscher Rechtseinrichtungen,“ wie man unser heutiges Privatrecht nennen muß, zu befreien, so würde das allein einen erklecklichen Schuldposten an einzelnen Verschlechterungen dem bestehenden Rechte gegenüber aufwiegen.

Wer hiervon ausgeht, wird nur noch fragen dürfen, ob nicht im einzelnen die Opfer, d. h. die Verschlechterungen des bestehenden Rechts zu groß und am Ende vermeidlich gewesen wären; unerläßlich ist es aber, bei der Vergleichung nicht Wünsche und Ideale, sondern das bestehende Recht zu Grunde zu legen.

3

Für unsre Betrachtung dient das Allgemeine Landrecht zum Ausgangspunkt, das etwa 43 Prozent der Bevölkerung des deutschen Reichs beherrscht. Die Vergleichung selbst kann unter den verschiedensten Gesichtspunkten erfolgen. Man hat dem bürgerlichen Gesetzbuch einseitigen Kapitalismus vorgeworfen, freilich ohne nähere Begründung und überzeugenden Nachweis im einzelnen. Gerade mit Rücksicht hierauf verlohnt es sich, die Änderungen an dem be-

stehenden Recht einmal von dem einseitigen Interessenstandpunkte des Teils unserer Bevölkerung zu betrachten, der, ohne zum Kapitalismus zu gehören, sich ausreichenden Einkommens und einigen Besitzes erfreut, also einen gewissen Kreis privatrechtlicher Beziehungen hat, einen wesentlichen Verlust aber ohne wirtschaftliche Schädigung nicht tragen kann, also eines Mittelstandes, der jeden Prozeß scheut, weil das damit verbundene Risiko sowohl als die Gerichtskosten und das Warten auf die Entscheidung über seine wirtschaftlichen Kräfte geht. Es ist vielleicht nicht überflüssig, zu betonen, daß die nachfolgende Zusammenstellung einer Reihe tief einschneidender Verbesserungen gerade für diesen wichtigen Teil der Bevölkerung keineswegs das Ergebnis eines mühseligen Zusammenscharrens ist, sondern sich bei einfachster Prüfung dem unbefangenen Beobachter von selbst darbietet und leicht vermehren ließe.

Nehmen wir den für den Handwerker wichtigsten gewöhnlichen Werkvertrag, den jeder täglich abschließt, wenn er sich bei dem Schuster ein Paar Stiefel, beim Schneider einen Anzug und dergleichen bestellt. Nach den Vorschriften des Landrechts ist ein Besteller, dem ein drückender Stiefel, ein nicht sitzender Anzug geliefert wird, nicht verpflichtet, sich auf Abänderungen einzulassen, selbst wenn hierdurch der Mangel gehoben werden könnte, sondern er kann sofort von dem Vertrage zurücktreten und die Annahme ganz verweigern. Dasselbe gilt, wenn die ausdrücklich vereinbarte Frist zur Ablieferung „durch die Schuld des Werkmeisters oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall“ versäumt wird. Das bürgerliche Gesetzbuch scheidet gerechter und zweckmäßiger zwischen den beiderseitigen Interessen; es giebt dem Besteller erst dann ein Recht, die Abnahme völlig abzulehnen, wenn er dem Handwerker eine angemessene Frist bestimmt und dabei bemerklich gemacht hat, daß er die Beseitigung des Mangels oder die Nachlieferung nach Ablauf der Frist ablehnen wolle, und wenn der Handwerker die Frist fruchtlos verstreichen läßt. Daß es der Bestimmung einer Frist nicht bedarf, „wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Handwerker verweigert wird, oder ein besonderes Interesse des Bestellers an rechtzeitiger Lieferung vorliegt,“ ist selbstverständlich und im Gesetze vorsorglich auch ausgedrückt; denn wer seinen Hochzeitsrock bestellt, dem wird nicht zugemutet werden können, daß er ihn acht Tage nach der Trauung abnehme. Andererseits ist ausdrücklich der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert und die Tauglichkeit des Werks nur „unerheblich“ vermindert.

Von allgemeinem Interesse sind die Änderungen auf dem Gebiete des Mietrechts. Es mag wohl wenige Mieter geben, die über ihre Rechtslage dem Hauswirt gegenüber völlig im klaren sind. Wer zur Sicherheit gegen Mietsteigerungen seine Wohnung auf zwei oder drei Jahre fest mietet, muß, wenn er mit der Mietzahlung auch aus der unverschuldetsten und vorübergehendsten Notlage oder aus reinem Versehen im Rückstande bleibt, sich ge-

fallen lassen, daß ihn der Hauswirt „ermittirt“ und von ihm die Miete für die gesamte noch ausstehende Vertragsdauer fordert, wenn es nicht gelingt, die Wohnung anderweit ebenso vorteilhaft zu vermieten. Die Unbilligkeit und Einseitigkeit dieses Rechts liegt auf der Hand, zumal nach den in Berlin gebräuchlichen Vertragsformularen, wo das Recht der „Exmiffion“ auch an Verstöße gegen die sogenannte Hausordnung geknüpft ist. Thatsächlich ist gegen eine Berliner Exmiffionsklage nicht das mindeste auszurichten, wenn etwa das Dienstmädchen in der Küche Holz hackt oder ein Betttuch trocknet, in Holzpantoffeln die Treppe hinunterläuft oder den Boden mit unverwahrtem Lichte betritt. In Berliner Juristenkreisen erzählt man sich noch heutiges Tags, daß es in den Gründerjahren einem Hauswirte geglückt ist, einen Mieter wegen des Besitzes eines Kanarienvogels zu ermitteln, denn in der Hausordnung war „das Halten von Haustieren“ verboten. Das starre Recht zur Exmiffion — ohne jede Rücksicht auf ein besonderes Interesse, das der Hauswirt immerhin an der Entfernung gerade dieses Mieters haben könnte — ist an sich schon als Härte zu bezeichnen; daß aber der Hauswirt das Recht haben soll, dem Mieter die Nutzung der Wohnung zu entziehen und trotzdem — unter Umständen — die volle vertragmäßige Vergütung zu verlangen, ist eine der größten Unbegreiflichkeiten der modernen Rechtsentwicklung.

Das bürgerliche Gesetzbuch behält das gesetzliche Exmiffionsrecht nur in zwei Fällen bei, gegen die sich billigerweise nichts einwenden läßt (Mißbrauch oder Gefährdung der Wohnung trotz Abmahnung, und Mietrückstand für zwei Termine); nach seinen Vorschriften kann aber der Hauswirt für die Zeit nach der Exmiffion keine Miete fordern und muß den für diese Zeit im voraus bezahlten Mietzins zurückgeben. Der Vermieter ist also fortan vor die Wahl gestellt, ob er lieber, trotz der Verstöße, den bisherigen Mieter behalten oder seinen eignen Geldbeutel vor das Wagnis einer Neuvermietung stellen will. Bei der Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs wurde angenommen, daß durch besondere Vertragsbestimmung auch künftig bedungen werden könne, der Mieter solle auch nach der Exmiffion für den Mietausfall haften; hiergegen bietet der § 138 (Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das gegen die guten Sitten verstößt oder wucherische Vermögensvorteile gewährt) und der § 343 Absatz 2, der dem Richter die Befugnis giebt, eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe auf den angemessenen Betrag herabzusetzen, genügende Abhilfe. Die letztere Bestimmung trifft nicht nur die erörterte Weiterhaftung des Mieters, sondern auch die Exmiffionsklausel überhaupt und bietet damit dem Richter die bisher oft schmerzlich vermißte Möglichkeit, jede vertragmäßige Exmiffionsklausel der Berliner Mietverträge in die Schranken der Billigkeit und der berechtigten Interessen des Hauswirts zurückzuweisen. Denn die Exmiffion ist eben nichts anderes als eine Vertragsstrafe.

In engster Verbindung mit der Exmiffion steht das „Retentiontsrecht“

des Hauswirts. Bis zum 1. Oktober 1894 hatte der Hauswirt das Recht, seinen mit der Mietzahlung säumigen Mieter nackt auf die Straße zu setzen — buchstäblich und thatsächlich nackt, denn dem Zurückbehaltungsrechte des Vermieters unterlagen auch die der Zwangsvollstreckung entzogenen notwendigsten Kleidungsstücke und sonstigen Sachen des Mieters. Das Gesetz vom 12. Juni 1894 hat für Preußen das Pfandrecht des Vermieters auf die entbehrlichen Vermögensstücke des Mieters beschränkt, und in diesem Umfange ist es in das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen. Seine geschichtliche Quelle hat dieses Recht in Rom; es stammt aus einer Zeit, wo nur der besitzlose „Proletarier“ zur Miete zu wohnen pflegte. Man kann billig fragen, ob es darnach für unsre Zeit überhaupt noch berechtigt sei; die Begründung des bürgerlichen Gesetzbuchs meint, daß seine Beseitigung infolge der geschmälernten Sicherheit des Hauswirts eine allzu große Steigerung der Wohnungspreise befürchten lasse. Wie verschiedner Ansicht man darüber sein kann, zeigt das Verhalten der deutschsozialen Reformpartei, die dem Pfandrechte des Vermieters sogar den frühern unbegrenzten Umfang geben wollte. Im Anschluß an ein Reichsgesetz von 1894 giebt das bürgerliche Gesetzbuch dem Hauswirt das Zurückbehaltungsrecht und damit den Vorzug vor den sonstigen Gläubigern nur für den wirklich abgewohnten Mietzins, nicht für künftige Entschädigungsforderungen. Die praktische Wichtigkeit dieser Vorschrift werden viele Geschäftsleute an eignen Erfahrungen ermessen können. Die Eröffnung des Konkurses bietet die Möglichkeit, auch einen langjährigen Mietvertrag in kurzer Frist aufzukündigen; früher gingen in solchen Fällen, wie z. B. vor mehreren Jahren beim Zusammenbruche des Konachertheaters, gerade die kleinern Lieferanten leer aus, weil vor ihnen an erster Stelle der Vermieter mit seiner vollen Entschädigungsforderung für die gesamte Vertragsdauer sichergestellt werden mußte; jetzt erhält der Vermieter nur die bereits abgewohnte Miete vorweg, bei seiner Entschädigungsforderung muß er mit allen andern Gläubigern teilen. Auch durch ausdrückliche Vertragsbestimmung kann sich der Vermieter für diesen Fall nicht besser sichern; denn er hat an den Sachen des Mieters keinen Besitz und demnach kein Pfandrecht.

Ob das vom Reichstage schließlich durchgesetzte handschriftliche Testament (es genügt fortan zur Testamentserrichtung „eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebne und unterschriebne Erklärung“) mehr Nutzen oder mehr Schaden stiften wird, muß die Zukunft lehren; der landrechtliche Jurist, gewöhnt an die vorsichtige Förmlichkeit des gerichtlichen Testaments, wird der neuen Einrichtung natürlich mit einigem Mißtrauen gegenüberstehen. Immerhin ist damit gerade bei bescheidenern Verhältnissen eine bequeme Möglichkeit geschaffen, ohne Umstände und Kosten letztwillige Verfügungen zu treffen, z. B. der Witwe den Nießbrauch des Nachlasses auf Lebenszeit zu sichern und dergleichen.

Ein anderer, gleichfalls dem Erbrecht angehöriger Punkt mag deshalb hier erwähnt werden, weil er, mit Unrecht, besonders abfällig beurteilt worden ist: die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers. Es ist richtig, daß das Landrecht in diesem Punkte eine große Gefahr und eine furchtbare Härte gerade für den Rechtsunkundigen enthält, indem es für die „Inventarerrichtung“ ein für allemal eine bestimmte Frist setzt und an ihre Verabsäumung ohne weiteres die Rechtsfolge der unbefchränkten Schuldenhaftung knüpft. In der Praxis ist der Fall keineswegs selten, daß der „Erbe“ von dem Nachlaß kein einziges Stück erhält und gleichwohl die gesamten Schulden des Erblassers aus eigenem Vermögen bezahlen muß. Stirbt z. B. in der Fremde ein Sohn, ein Bruder, und gelangt, wie es leicht vorkommen kann, von dem Nachlasse nicht das geringste an die Eltern oder Geschwister, so wird selbst der juristisch Gebildete schwerlich daran denken, dem Amtsgerichte des letzten Wohnsitzes ein Inventar einzureichen, das in diesem Falle ja aus lauter Vacat bestehen müßte. Meldet sich dann nach dem Ablauf der gesetzlichen neun Monate auf einmal ein bis dahin völlig unbekannter Gläubiger, so kann kein Anwalt und kein Richter die Eltern oder sonstigen Erben davor retten, auch die beträchtlichsten Schulden des Verstorbenen zu bezahlen; denn — sie sind durch Verjährung der Inventarfrist „Erben ohne Vorbehalt“ geworden. Das bürgerliche Gesetzbuch beseitigt diese Härte; es läßt die unbefchränkte Schuldenhaftung erst eintreten, wenn, auf Antrag eines Nachlaßgläubigers, das Nachlaßgericht dem Erben eine besondere Inventarfrist bestimmt hat und der Erbe diese ungenützt hat verstreichen lassen. Damit ist wohl allen berechtigten Ansprüchen genügt; wer von Gerichts wegen aufgefordert wird, den ihm zur Kenntnis und zum Gewahrsam gekommenen Nachlaßbestand anzuzeigen, und die ihm ausdrücklich gesetzte Frist einfach unbeachtet läßt, dem ist auch mit den schönsten Schutzwehren und Rechtswohlthaten für Rechtsunkundige nicht zu helfen!

Auch sonst ist die Regelung des schwierigen Verhältnisses zwischen dem Nachlaßgläubiger und dem Erben durchweg als billig und zweckmäßig anzuerkennen; sie beruht auf dem Gedanken, daß bei verwickelten Nachlaßverhältnissen gerichtliche Vermittlung erfahrungsgemäß unvermeidlich ist; erscheint der Nachlaß hierzu allzu geringfügig, so befreit sich der Erbe durch einfache Herausgabe des Nachlasses an den Gläubiger oder Auszahlung seines Wertes.

Mit dem Tode des Vaters erhält fortan die Mutter über ihre eignen minderjährigen Kinder von Rechts wegen und ohne gerichtliche Einnischung die volle elterliche Gewalt. Diese Vorschrift stammt aus dem ältesten deutschen Rechte und war in Deutschland fast ganz verschwunden. Wer sich selbst als Witwe hat zum Vormunde bestellen lassen müssen und dabei an einen ängstlichen und peinlichen Vormundschaftsrichter geraten ist, wird den Segen des neuen Rechts, gerade bei kleinern Verhältnissen, zu würdigen wissen.

Die Gültigkeit mündlicher Verträge (abgesehen von Verträgen über Grundstücke, Bürgschaften, Mietverträgen von mehr als einjähriger Dauer u. dergl.), die Neuregelung des Dienstvertrags, die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes von fünf auf vier vom Hundert, die Verallgemeinerung des Wucherverbots, die Einführung der Rentenschuld bedeuten ebenso viel reine Gewinne des Mittelstandes auf Kosten des Kapitals.

4

Wenn es auch nicht ganz in diesen Zusammenhang paßt, mögen hier doch die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuchs wörtlich wiedergegeben werden, in denen für die Praxis zunächst sein Hauptgewicht liegt, und die vorzugsweise geeignet sind, einen gewaltigen Umschwung unsrer ganzen Rechtsprechung herbeizuführen — ohne jeden Kommentar, nur mit dem einfachen Hinweis darauf, daß alle diese Sätze im Landrecht nicht ausgesprochen waren, und daß, wer sie um der Billigkeit und Gerechtigkeit willen gleichwohl zur Geltung zu bringen versuchte, damit nur mit größter Mühe, meist gar nicht durchdringen konnte.

§ 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 138. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

§ 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 226. Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen.

§ 242. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 812. Wer durch die Leistung eines andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

Das ist das vielgeschmähte „in Paragraphen gegossene Pandektenkompendium“!

(Schluß folgt)

